



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de



Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Herausgeber und Druck

Landratsamt Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 51 vom 23. Dezember 2022



LANDKREIS GÜNZBURG

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
169	Entschädigungssatzung für den Zweckverband Wohnungsbau Landkreis Günzburg	214
170	Regionalverband Donau-Iller Öffentliche Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller	215
171	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mittelschwäbisches Heimatmuseum Krumbach für das Haushaltsjahr 2023	216

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter
<https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt> abgerufen werden.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 169

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Wohnungsbau Landkreis Günzburg

Der Zweckverband Wohnungsbau Landkreis Günzburg erlässt aufgrund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S.555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist sowie aufgrund Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, und aufgrund § 6 Abs. 7 der Verbandssatzung folgende

Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte:

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstigen mit ihrem Amt verbundenen Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für den/die Stellvertreter/in, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz:

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen (Reisekostenvergütung) nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes; bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt, bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte:

(1) Die Verbandsräte, die nicht gem. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse als Mitglied eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 60 Euro für jeden Sitzungstag festgesetzt. Die Teilnahme an einer Sitzung wird durch die Anwesenheitsliste nachgewiesen.

(2) Neben der Sitzungsgeldpauschale nach Absatz 1 erhalten Verbandsräte, die nicht gem. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, als

a) Arbeitnehmer Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstauffalls,

b) selbstständig Tätige, wenn die Tätigkeit die wesentliche Lebensgrundlage darstellt, für die durch Teilnahme an Sitzungen entstandenen Zeitversäumnisse eine pauschale Verdienstauffallentschädigung. Diese beträgt für je eine Stunde Sitzungsdauer 20,00 €. Zur Sitzungsdauer zählt je eine Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung; angebrochene Stunden werden als volle Stunden berechnet.
Die Entschädigung nach Buchstabe b wird nur an Werktagen und nur für die Zeit von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr gewährt. Samstage gelten dabei nicht als Werktage. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Wochenend- oder Schichtdienst, wird der nachgewiesene Verdienstauffall auch außerhalb dieser Zeiten erstattet.

(3) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben.

§ 4 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden:

(1) Der/Die stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für jeden Tag der tatsächlichen Vertretung eine Aufwandsentschädigung von einem Dreißigstel des Betrages in Höhe von 300,00 €, höchstens jedoch 300,00 EUR monatlich.

(2) Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlagen zum Bayerischen Besoldungsgesetz – BayBesG -) einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung mit dem gleichen Vohundertersatz anzuheben.

§ 5 Vergütung des/ der Geschäftsleiter(s)/in:

(1) Die Vergütung der/des Geschäftsleiters/in regelt der Verbandvorsitzende durch Vertrag.

(2) Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlagen zum Bayerischen Besoldungsgesetz – BayBesG -) einheitlich geändert werden, nimmt auch die Vergütung des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin mit dem gleichen Vomhundertsatz an der Veränderung teil.

§ 6 Auszahlung der Entschädigungen:

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschal/ -bzw. Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung bzw. nach den vertraglichen Bestimmungen gezahlt.

§ 7 In-Kraft-Treten:

(1) Die steuerliche Erfassung der Entschädigungen ist Angelegenheit der Empfänger.

(2) Diese Satzung tritt am 17.08.2022 in Kraft.

Günzburg, 21.10.2022
Zweckverband Wohnungsbau Landkreis Günzburg

Dr. Hans Reichhart
Verbandsvorsitzender

Nr. 170

REGIONALVERBAND DONAU-ILLER

Öffentliche Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller hat am 06. Dezember 2022 in öffentlicher Sitzung die Abwägung der Stellungnahmen aus dem ersten Beteiligungsverfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller beraten und die Durchführung eines zweiten Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Der Ländergrenzen überschreitende Regionalverband umfasst im baden-württembergischen Regionsteil den Alb-Donau-Kreis, den Landkreis Biberach und die Stadt Ulm, sowie im bayerischen Teil der Region die Landkreise Günzburg, Neu-Ulm und Unterallgäu sowie die Stadt Memmingen.

Gemäß Artikel 18 und 20 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller i. V. m. Artikel 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz ist die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Zu diesem Zweck liegen der Planentwurf des Regionalplans Donau-Iller samt Begründung mit Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen vom

16. Januar 2023 bis einschließlich 26. Februar 2023

zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann bei folgenden Stellen während der jeweiligen Sprechzeiten öffentlich aus:

Regionalverband Donau-Iller

Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm, 2. Stock,

Regierungspräsidium Tübingen

Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen; 2. Stock, Zimmer S214 (Südflügel),

Regierung von Schwaben

Fronhof 10, 86152 Augsburg; Kremerbau, 3. Stock, Zimmer 325,

Stadt Ulm

Münchner Str. 2, 89073 Ulm; Bürgerservice Bauen, Zimmer 0.001,

Stadt Memmingen

Schlossergasse 1, 87700 Memmingen; Amtsgebäude Welfenhaus, Eingangsbereich,

Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Schillerstraße 30, 89077 Ulm; 3. Stock, Zimmer 3D-13,

Landratsamt Biberach

Rollinstraße 9, 88400 Biberach; Bürgerinformationszentrum, Erdgeschoss beim Haupteingang,

Landratsamt Neu-Ulm

Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm; 2. Stock, Zimmer 227,

Landratsamt Günzburg

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg; 2. Stock, Zimmer 2.34

(Es wird gebeten zuvor unter Telefon 08221 / 95 450 einen Termin zu vereinbaren.),

Landratsamt Unterallgäu

Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim; 2. Stock, Zimmer 223.

Der Planentwurf samt Begründung mit Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen können während des genannten Zeitraums auch im Internet unter **www.rvdi.de/regionalplan/fortschreibung** eingesehen und abgerufen werden.

Zum Planentwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht kann jedermann gegenüber dem Regionalverband Donau-Iller **bis spätestens 26. Februar 2023** möglichst an die E-Mail-Adresse **beteiligung@rvdi.de** oder postalisch an den **Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm** Stellung nehmen. Auf Doppelzusendungen bitten wir zu verzichten.

Die in diesem Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller angegebenen personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe im Sinne des Artikel 6 Abs. 1 lit. e) der Datenschutzgrundverordnung i. V. m. Artikel 18 Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundes- und Landesdatenschutzgesetzes entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalverbandes Donau-Iller verarbeitet. Dort sind u. a. nähere Informationen zum Auskunftsrecht, zum Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung, zum Recht auf Widerspruch und Beschwerde dargestellt.

Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Ulm, den 12.12.2022

Dr. Hans Reichhart
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 171

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mittelschwäbisches Heimatmuseum Krumbach für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 17 der Verbandssatzung vom 09.11.1995 in Verbindung mit Art. 63 ff Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Mittelschwäbisches Heimatmuseum Krumbach folgende Haushaltssatzung:

I.**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je	311.200,00 €
--	--------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je ab.	6.000,00 €
--	------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird wie folgt gedeckt:

1 a)	Die Umlage für den laufenden Betrieb beträgt	303.200,00 €
1 b)	Hiervon entfallen auf	
	den Landkreis Günzburg	151.600,00 €
	die Stadt Krumbach	151.600,00 €
2 a)	Die Umlage für Investitionen beträgt	6.000,00 €
2 b)	Hiervon entfallen auf	
	den Landkreis Günzburg	3.000,00 €
	die Stadt Krumbach	3.000,00 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Krumbach (Schwaben), 20.12.2022

Zweckverband Mittelschwäbisches Heimatmuseum Krumbach

gez.
Dr. Hans Reichhart
Landrat
Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 19.12.2022 (RvS-SG 12-1444-35/17/2) festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält und deshalb ausgefertigt und bekanntgemacht werden kann.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses, in Krumbach (Schwaben), Nattenhauser Straße 5, in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Zimmer 208, 2. OG, öffentlich zur Einsichtnahme aus.
Eine Einsichtnahme ist jedoch nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Krumbach (Schwaben), den 20.12.2022
Zweckverband Mittelschwäbisches Heimatmuseum Krumbach

gez.
Dr. Hans Reichhart
Landrat
Verbandsvorsitzender

Dr. Hans Reichhart
Landrat